

A N T R A G

<u>Bezug:</u>	Bürgerwille zählt – deshalb Bürgerbefragung (§ 28 Abs. 3 KVG LSA und § 17 Hauptsatzung des Stadtrates der Hansestadt SDL)
<u>hier:</u>	Antrag für Grundsatzbeschluss zur Bürgerbefragung
<u>Datum:</u>	02.07.2025
<u>Status:</u>	öffentlich

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung	10.09.2025
Haupt- u. Personalausschuss	17.09.2025
Stadtrat	13.10.2025

Der Stadtrat möge nach Vorberatung beschließen:

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor der Änderung von Flächennutzungsplänen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB) sowie vor dem Aufstellungsbeschluss zu Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB) zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen, in Einklang mit § 28 Abs. 3 KVG LSA und § 17 Hauptsatzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal, eine Einwohnerbefragung in den betroffenen Ortschaften oder Ortsteilen vorzunehmen, bei der die betroffenen Einwohner sinngemäß befragt werden sollen, ob die betroffenen Einwohner Ihr Einverständnis (Votum Ja oder Nein) zum Vorhaben erteilen. Es sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in den betroffenen Ortschaften oder Ortsteilen befragt werden, welche zum Zeitpunkt der Befragung 16 Jahre alt sind. Als betroffene Ortschaften oder Ortsteile gelten diejenigen Ortschaften oder Ortsteile, welche eine zugehörige Wohnbebauung unter 2.500 m Abstand vom Windmast aufweisen.

Der Text der Befragung ist dem Stadtrat der Hansestadt Stendal vorher bekanntzugeben.

Begründung:

Eine Befragung der betroffenen Einwohner gemäß Antrag tritt nur dann ein, sofern die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dafür bestimmter Flächen (Vorranggebiet

Windenergie und Vorhaltegebiet Windenergie) trotzdem erwogen wird, obwohl diese Flächen die hierfür geltenden Kriterien nicht erfüllt haben.

Ziel der Bürgerbefragung soll ein unabhängiges Ergebnis (Votum) darüber sein, wie die Bürger der betroffenen Ortschaften zum jeweils konkreten Vorhaben stehen.

Das Instrument der Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA ist zulässig, da lediglich die Fragestellung nach dem Einverständnis keine Angelegenheit nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA darstellt. Es handelt sich auch nicht um ein Bürgerbegehren.

Aus Sicht der Fraktion Freie Stadträte Stendal ist es notwendig und sinnvoll, dass die betroffenen Anwohner in den Entscheidungsprozess darüber, ob ein Windpark in Ihrer unmittelbaren Nähe errichtet werden soll, in Form einer Bürgerbefragung rechtzeitig und nachvollziehbar beteiligt werden.

Das Instrument einer Bürgerbefragung wird nicht alle Fragen beantworten – soll diese auch nicht, aber diese soll uns Entscheidungsträger darüber ein unabhängiges Ergebnis liefern, ob diejenigen, die betroffen sind – für die Errichtung von Windkraftanlagen / Windparks in Ihrer unmittelbaren Nähe sind oder dagegen.

Betroffenheit macht auch nicht an Gemarkungsgrenzen halt, deshalb sollen auch die Einwohner der Ortschaften oder Ortsteilen befragt werden, sofern diese unter 2.500 m vom Windmast entfernt sind.

Eine Befragung ist in dieser Angelegenheit sinnvoll – wir sollten uns die Meinungen und das Votum der betroffenen Einwohner anhören und erst dann entscheiden. Über die Köpfe hinweg zu entscheiden, halten wir für nicht angebracht – deshalb dieser Grundsatzbeschluss.

Stendal, den 02.07.2025



R ö h l / Fraktion Freie Stadträte Stendal
Fraktionsvorsitzender